

Amtliche Bekanntmachungen

Nummer 398

Potsdam, 07.07.2020

**Praktikumsordnung für den
Bachelorstudiengang Bildung und Erziehung in
der Kindheit**

Praktikumsordnung für den Bachelorstudiengang Bildung und Erziehung in der Kindheit

Der Fachbereichsrat Sozial- und Bildungswissenschaften hat am 03.06.2020 in Wahrnehmung seiner ihm übertragenen Aufgaben aus § 72 Abs. 2 Nr. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Brandenburg (Brandenburgisches Hochschulgesetz - BbgHG) zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 05. Juni 2019 (GVBl. I/19 Nr. 20), in Verbindung mit § 22 Abs. 1 der Grundordnung (GO) der Fachhochschule Potsdam vom 24. April 2017 (ABK Nr. 310) und auf Grundlage der §§ 19 und 22 des BbgHG und § 2 des Gesetzes über die staatliche Anerkennung und die Weiterbildung in sozialen Berufen im Land Brandenburg (Brandenburgisches Sozialberufsgesetz - BbgSozBerG) zuletzt geändert durch Artikel 20 des Gesetzes vom 08.05.2018 (GVBl. I/18 Nr. 8) sowie § 1 Hochschulprüfungsverordnung vom 4. März 2015 (GVBl. II Nr. 12) und der Rahmenordnung für Studium und Prüfungen (RO – SP) der Fachhochschule Potsdam (ABK Nr. 293 vom 30.08.2016) folgende Praktikumsordnung für den Bachelorstudiengang Bildung und Erziehung in der Kindheit (Präsenzstudiengang) erlassen, die der Senat am 01.07.2020 zustimmend zur Kenntnis genommen hat.

Inhalt

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ziele der Praktika
- § 3 Praktikumsformen
- § 4 Strukturierung, Dauer und zeitliche Zuordnung
- § 5 Transferlabor
- § 6 Praktikumsstellen
- § 7 Bestätigung geleisteter Praxistage / Praxisphasen
- § 8 Betreuung durch die Fachhochschule Potsdam
- § 9 Wiederholung und Wechsel der Praxistage / Praxisphasen
- § 10 Praxisphase im Ausland
- § 11 Übergangsbestimmungen
- § 12 Inkrafttreten

§ 1 Geltungsbereich

Diese Praktikumsordnung regelt auf Basis von § 1 Abs. 2 der RO – SP der Fachhochschule Potsdam und von § 5 Babek-SPO die integrierte praktische Ausbildung für den Bachelorstudiengang Bildung und Erziehung in der Kindheit (ABK Nr. 350 vom 27.03.2019).

§ 2 Ziele der Praktika

- (1) Integrierte praktische Ausbildung
Die praktische Ausbildung im Studiengang Bildung und Erziehung in der Kindheit stellt einen, von der Fachhochschule formal und inhaltlich geregelten und durch Lehrveranstaltungen begleiteten Abschnitt dar.
Im Rahmen der integrierten praktischen Ausbildung sollen die Studierenden den Bereich der pädagogischen Arbeit vornehmlich mit Kindern in der Altersstufe von 0 bis 12 Jahren durch eigene Tätigkeiten kennenlernen und dabei ihre theoretischen Kenntnisse durch praktische Erfahrungen überprüfen, reflektieren und festigen. Die Praxiserfahrungen und -reflexionen dienen auch der Gewinnung professioneller Einstellungen und Kompetenzen in der pädagogisch-erzieherischen Arbeit mit Kindern.
- (2) Praktikums- und praxisphasenübergreifende Ziele
Die Studierenden sollen durch die integrierte praktische Ausbildung in Verbindung mit den Theorie-Praxis-Seminaren (folgend auch Werkstätten genannt) dazu befähigt werden,
 - a. die gewählten Praxisfelder strukturell und inhaltlich zu erschließen;

- b. praxisrelevante, theoriegestützte Verfahren zur ressourcenorientierten Beobachtung und Begleitung von Kindern im Alter von 0 bis 12 Jahren zu erwerben;
- c. geeignete Strategien zur Anregung von Bildungs- und Lernprozessen zu entwickeln und zu reflektieren;
- d. individuelle Entwicklungsziele im Kontext der Hochschulbegleitung zu entwickeln und diese im Rahmen bezugswissenschaftlich relevanter Fragestellungen zu verorten;
- e. die im Studium erworbenen Kenntnisse und Methoden in verschiedenen Praxisfeldern sowohl mit einzelnen Kindern als auch mit Kindergruppen zu überprüfen;
- f. Beobachtungen und Handlungsvollzüge theoretisch einordnen zu können;
- g. in der Praxis aufgeworfene, Interaktionen, Erfahrungen und eventuelle Problemlagen analytisch aufzuarbeiten;
- h. einen forschenden Habitus im Kontext der pädagogischen Arbeit vornehmlich mit Kindern zu entwickeln;
- i. die eigene Person und den eigenen Anteil an den Prozessen sozialpädagogischen Handelns erkennen und reflektieren zu können;
- j. eine reflektierte Haltung gegenüber Kindern, Eltern und Kolleginnen/Kollegen in ihrer sozialpädagogischen Praxis zu entwickeln.

(3) Ziele der einzelnen Praktikums- und Praxisphasen

- a. In den semesterbegleitenden Praxistagen des ersten Studienjahres und der dazugehörigen Werkstatt (Modul 1) werden die Studierenden dazu befähigt,
 - i. Beobachtungen in Krippen / Kitas / Kindertagespflegestellen systematisch durchzuführen und ihre Beobachtungen von Interpretationen zu unterscheiden;
 - ii. Ihre Beobachtungen angemessen zu präsentieren, z.B. in Form wissenschaftlicher Poster;
 - iii. die Zusammenhänge zwischen entwicklungspsychologischen Theorien und kindlichem Verhalten zu erkennen, kindliches Verhalten zu verstehen und angemessen zu interpretieren;
 - iv. die soziale Wirklichkeit in Kindertageseinrichtungen sensibel zu beobachten und fachlich zu reflektieren;
 - v. sich in Einrichtungen zur Bildung und Erziehung situationsangemessen zu verhalten;
 - vi. sich über ihre Eindrücke mit den Praxispartnerinnen und -partner fachlich begründet auszutauschen;
 - vii. ihre eigene Wahrnehmung und ihr Handeln auch unter geschlechter- und kulturspezifischen Aspekten zu reflektieren und den kindlichen Bedürfnissen anzupassen;
 - viii. eine wechselseitige Lehr-Lern-Beziehung mit den Praxispartnerinnen und -partner aufzubauen.
- b. Unter Einbezug der genannten Praktikumsziele in Ziffer a werden die Studierenden durch die semesterbegleitende Praxistage und der Werkstatt (Modul 8) des zweiten Studienjahres zusätzlich dazu befähigt,
 - i. einzelne Kinder und das Gruppengeschehen zu beobachten und angemessen zu interpretieren;
 - ii. Forschungsfragen im Kita-Alltag zu entdecken, zu formulieren und zu bearbeiten;
 - iii. Projekte mit und für Kinder zu entwerfen; Projektverläufe zu dokumentieren und zu präsentieren;
 - iv. einen forschenden Habitus und eigene Forschungsfragen und -projekte zu entwickeln;
 - v. eigene Forschungsvorhaben zu entdecken, zu konzipieren und durchzuführen;
 - vi. Projektplanung und -durchführung als pädagogisches Qualitätsmerkmal einzuschätzen;
 - vii. Praxissituationen mehrperspektivisch zu deuten und adäquate Handlungsschritte zu entwickeln.
- c. Während der mehrwöchigen Praxisphasen zwischen dem dritten und fünften Semester sollen die genannten Ziele der Ziffern a und b vertieft und intensiviert werden. Die

Studierenden sollen in dieser Zeit ihre Einstellungen und ihr Handeln kontinuierlich reflektieren und möglichst unterschiedliche Handlungsfelder kennenlernen.

- d. In der Praktikumsphase des dritten Studienjahres werden die Studierenden unter Einbezug der unter den Ziffern a bis c genannten Ziele in Verbindung mit der Werkstatt (Modul 14) dazu befähigt,
- i. exemplarische Handlungsvollzüge in der Praxis zu analysieren;
 - ii. reflektiertes und interdisziplinäres Erklärungs- und Handlungswissen sowie Methodenkompetenz in ihrer Praxis einzusetzen;
 - iii. Entwicklungs- und Bildungsprozesse von Kindern im Alter von 0 bis 12 Jahren angemessen einzuschätzen und zu vermitteln;
 - iv. Aspekte ihrer Arbeit mit wissenschaftlichen Methoden zu evaluieren und kultur-/geschlechterspezifische Aspekte zu reflektieren;
 - v. ihr methodisches Repertoire und ihre Praxiserfahrungen zusammenzuführen.

§ 3 Praktikumsformen

Die integrierte praktische Ausbildung findet nach § 2 Abs. 3 BbgSozBerG in Form von Praxistagen und Praxisphasen statt und hat einen Umfang von insgesamt 840 Stunden.

(1) Praxistage im Umfang von 520 Stunden

Die Praxistage erfolgen in der Regel in den ersten fünf Semestern jeweils an einem Tag pro Woche in der Veranstaltungszeit und sollen vorrangig in Krippen, Kindergartengruppen und Horten absolviert werden; die verschiedenen Altersstufen der Kinder haben einen inhaltlichen Bezug zu den Themen der Werkstätten in den Modulen 1, 8 und 14 (s. Modulhandbuch). Praxiserfahrungen in diesen Einrichtungen sind deshalb von Bedeutung. Praxisphasen in Schulen, (Familien-) Beratungsstellen oder Familienzentren sowie Einrichtungen zur erzieherischen Hilfe nach § 27 SGB VIII können nach den Praktika im Handlungsfeld Kindertagesbetreuung absolviert werden. Näheres regelt § 4.

(2) Mehrwöchige Praxisphasen im Umfang von 320 Stunden

Die mehrwöchigen Praxisphasen sollten im dritten und vierten Semester absolviert werden. Im Regelfall sollten sich die Praxisphasen auf mindestens zwei Abschnitte verteilen, wovon ein Abschnitt mindestens vier fortlaufende Wochen umfassen muss. Zur Ermöglichung von Auslandspraktika oder eines vom Studienort fernen Praktikumsplatzes können die Praxisphasen abweichend von der zuvor genannten Regel auch an einem Stück absolviert werden. Näheres regelt § 4.

§ 4 Strukturierung, Dauer und zeitliche Zuordnung

(1) Die integrierte praktische Ausbildung umfasst insgesamt 840 Stunden und wird, bezogen auf die gesetzlichen Mindestvorgaben, nach § 2 Abs. 4 BbgSozBerG vorrangig in geeigneten Handlungsfeldern der Kindertagesbetreuung absolviert. Dabei wird zwischen gebundenen und ungebundenen Praktikumsanteilen unterschieden. Pausenzeiten werden in der Stundenerfassung nicht berücksichtigt. Die Absolvierung der Praktika erfolgt in mindestens zwei verschiedenen Einrichtungen.

(2) Die gebundenen Praktikumsanteile werden im Handlungsfeld Kindertagesbetreuung geleistet und umfassen 410 Praktikumsstunden. Zeitlich erfolgen die gebundenen Praktikumsanteile semesterbegleitend in den Praxistagen der ersten 3. Semestern sowie zu einem Viertel in der mehrwöchigen Praxisphase:

- a. Im ersten Semester sind, entsprechend der altersgemäßen Abfolge der Institutionen, die semesterbegleitenden Praxistage in einer Krippe, altersgemischten Gruppe einer Kindertageseinrichtung oder Kindertagespflegestelle mit Kindern von 0 bis 3 Jahren zu absolvieren. Der Stundenumfang von 120 Stunden wird mit 15 Praxistagen à 8 Stunden berechnet.

- b. Im zweiten Semester sollten die semesterbegleitenden Praxistage vorzugsweise in einer Kindergartengruppe absolviert werden. Ein Praktikum in der Krippe oder in der Kindertagespflege sind möglich. Der Stundenumfang von 120 Stunden wird mit 15 Praxistagen à 8 Stunden berechnet.
 - c. Im dritten Semester sollten die semesterbegleitenden Praxistage in einer Kindertageseinrichtung, Hort oder in der außerschulischen Betreuung an Ganztagschulen absolviert werden. Ein Praktikum in der Krippe oder in der Kindertagespflege sind möglich. Der Stundenumfang von 90 Stunden wird mit 15 Praxistagen à 6 Stunden berechnet.
 - d. Beim mehrwöchigen Praktikum sind zwischen dem dritten und fünften Semester mindestens 80 Stunden in Krippe, Kindergarten, Hort bzw. in der außerschulischen Betreuung an Ganztagschulen oder in der Kindertagespflege zu absolvieren. Der zeitliche Umfang wird mit 10 Praxistagen à 8 Stunden berechnet. Der zeitliche Umfang des mehrwöchigen Praktikums kann nach Absatz 3 Ziffer b Satz 2 und 3 variabel erweitert werden.
- (3) Die ungebundenen Praktikumsanteile können sowohl in Institutionen der Kindertagesbetreuung als auch in Familienbildungseinrichtungen, Schulen, (Familien-) Beratungsstellen sowie in Einrichtungen zur Erzieherischen Hilfe nach § 27ff SGB VIII absolviert werden. Des Weiteren sind Praktika in Institutionen, die sich wissenschaftlich bzw. politisch mit Phänomenen der Pädagogik der Kindheit und Familienbildung auseinandersetzen, möglich. Das ungebundene Praktikum umfasst 430 Stunden und kann nur in einer Institution eines anderen Handlungsfelds absolviert werden, wenn mindestens 410 Praktikumsstunden im Handlungsfeld Kindertagesbetreuung geleistet wurde.
- a. Im vierten Semester wird der Stundenumfang von 90 Stunden mit 15 semesterbegleitenden Praxistagen à 6 Stunden berechnet.
 - b. Im mehrwöchige Praktikum müssen zwischen dem dritten und fünften Semester maximal sechs Wochen (240 Stunden) ungebundenes Praktikum geleistet werden, von denen mindestens vier fortlaufende Wochen (160 Stunden) am Stück in einer Einrichtung absolviert werden müssen. Die insgesamt acht Wochen sind (unter der Voraussetzung der 160 zu absolvierenden Praktikumsstunden am Stück) variabel kombinierbar. Der zeitliche Umfang wird mit 40 Praktikumsstunden pro Woche berechnet.
 - c. Im fünften und sechsten Semester sind 100 Praktikumsstunden zu leisten, die von den Studierenden flexibel umgesetzt werden können.
- (4) Die in den Absätzen 2 und 3 genannten Regelungen können an ein individualisiertes Studium in Teilzeit angepasst werden.

§ 5 Transferlabor

- (1) Das Transferlabor ist eine ständige Einrichtung des Fachbereichs Sozial- und Bildungswissenschaften.
- (2) Das Transferlabor übernimmt für den Studiengang Bildung und Erziehung in der Kindheit insbesondere folgende Aufgaben:
 - a. Überprüfung der Praktikumsstellen hinsichtlich der formalen Bedingungen und ihrer Eignung zur Ausbildung von Praktikantinnen/Praktikanten nach § 6 Abs. 3 sowie der Genehmigung der Praktikumsstellen in Kooperation mit den jeweiligen Lehrenden der Module 1, 8 und 14.
 - b. Koordination und Zusammenarbeit mit den Praktikumsstellen sowie den Anleiterinnen/Anleitern.
 - c. Beratung Studierender bei der Wahl von Praktikumsstellen und individuelle Beratung von Praktikumsanleiterinnen/-anleitern.

§ 6

Praktikumsstellen

- (1) Der integrierte praktische Ausbildungsabschnitt wird in Einrichtungen der öffentlichen oder freien Trägerschaft im Bereich Erziehung und Bildung für Kinder durchgeführt, wie z. B. Krippen, Kindertagesstätten und Horteinrichtungen oder in Schulen, Familienbildungseinrichtungen, (Familien-) Beratungsstellen und Einrichtungen zur erzieherischen Hilfe nach § 27 ff SGB VIII. Der jeweilige Träger der Einrichtung muss anerkannter Träger der Jugendhilfe gemäß § 75 SGB VIII sein. Praktika in den Tätigkeitsbereichen des Trägers selbst, die sich auf fachliche Themen der Kindheitspädagogik richten, sind ebenfalls möglich. Dies gilt auch für Träger der öffentlichen Jugendhilfe nach § 69 SGB VIII. Darüber hinaus ist die Durchführung der integrierten praktischen Ausbildung in wissenschaftlichen und politischen Institutionen, die sich mit Themen der Pädagogik der Kindheit und Familienbildung auseinandersetzen, möglich, eine Trägerschaft im Sinne der §§ 69 oder 75 SGB VIII ist für die Genehmigung dieser Praktika nicht erforderlich.
- (2) Die Praktikumsstelle muss den Praktikantinnen / Praktikanten eine Einführung in das Arbeitsfeld, eine Begleitung und die Hinführung zu selbstständiger Tätigkeit sowie eine fachlich fundierte Reflexion ermöglichen und hierfür eine qualifizierte Anleitung gewährleisten. Im Studium vereinbarte Aufgabenstellungen müssen durchgeführt werden können. Hierzu wird für die mehrwöchigen Praktika ein Ausbildungsplan mit entsprechenden Zielen in Kooperation mit der jeweiligen Praxisstelle erarbeitet. Die Studierenden suchen sich die Praktikumsplätze selbstständig. Zwischen den Studierenden, der / den Praktikumsstelle(n) und der Fachhochschule Potsdam wird vor Aufnahme des Praktikums ein Praktikumsvertrag abgeschlossen.
- (3) Voraussetzungen zur Anerkennung einer Praktikumsstelle sind:
 - a. Die Praxisstelle ist eine Institution,
 - i. in der Aufgaben im Rahmen der Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern bis zum Ende des Grundschulalters erfüllt werden.
 - ii. die der Schule, Familienbildungseinrichtungen, (Familien-) Beratungsstellen oder Einrichtungen der erzieherischen Hilfe nach § 27ff SGB VIII zuzuordnen ist.
 - iii. die als Träger der öffentlichen oder freien Jugendhilfe nach §§ 69 oder 75 SGB VIII zuzuordnen ist.
 - iv. die sich wissenschaftlich bzw. politisch mit Themen der Pädagogik der Kindheit und Familienbildung auseinandersetzt.
 - b. In der Praktikumsstelle muss eine qualifizierte Anleitung nach § 2 Abs. 4 BbgSozBerG vorhanden sein. Über begründete Ausnahmen entscheiden die jeweiligen Lehrenden im Rahmen der Module 1, 8 und 14 unter Berücksichtigung der Bedingungen des Arbeitsfeldes, in dem das Praktikum absolviert wird. Sollte die Praxisanleitung im größeren Umfang ausfallen, ist seitens der Praxisstelle eine Vertretung für diese Aufgabe zu gewährleisten.
 - c. Die Praktikumsstelle ist bereit, mit den Studierenden einen Praktikumsvertrag gemäß den Vorgaben der Fachhochschule Potsdam abzuschließen und nach Beendigung der Praxistätigkeit eine Bescheinigung über Art, Umfang und Erfolg auszustellen.
 - d. Die Anleiterinnen/Anleiter führen für die Dauer des Praktikums regelmäßig Leitungsgespräche mit den Studierenden.
 - e. In den mehrwöchigen Praxisphasen ist in Absprache mit den Studierenden ein qualifizierter Ausbildungsplan gemäß den Vorgaben der Fachhochschule Potsdam zu erstellen.

§ 7

Bestätigung geleisteter Praxistage / Praxisphasen

- (1) Praxistage gemäß § 3 Abs. 1 werden bestätigt, wenn diese vom Transferlabor als ordnungsgemäß abgeleistet bestätigt werden und ein Praktikumsvertrag für das jeweilige Praktikum geschlossen wurde.
- (2) Die Bestätigung der Praxisphasen gemäß § 3 Abs. 2 erfolgt durch das Transferlabor. Außerdem ist der Abschluss eines Praktikumsvertrages erforderlich. Die Praxisphasen gelten in der Regel dann als abgeleistet, wenn eine Unterbrechung durch Krankheit oder Krankheit der Kinder nicht länger

als 10 % der Gesamtlaufzeit des Praktikums dauert. Ein Nachweis ist an das Transferlabor und an die Praxiseinrichtung zu erbringen.

§ 8

Betreuung durch die Fachhochschule Potsdam

Während der Praxistage/ Praxisphasen obliegt die Betreuung der Studierenden den jeweiligen Lehrenden der Module 1, 8 und 14 in Kooperation mit den Mitarbeiterinnen / Mitarbeitern des Transferlabors.

§ 9

Wiederholung und Wechsel der Praxistage / Praxisphasen

- (1) Die Praxistage und Praxisphasen sollten in der Regel wiederholt werden, wenn die Voraussetzungen nach § 7 dieser Ordnung nicht bis zum Ende des 6. Fachsemesters erbracht sind.
- (2) Eine Anrechnung der Praxisphasen kann nicht erfolgen, wenn eine Unterbrechung die in § 7 Abs. 2 genannten Fristen übersteigt.
- (3) Innerhalb der ersten drei Wochen kann die Praxisstelle nach Beratung durch die verantwortlichen Lehrenden der Module 1, 8 und 14 gewechselt werden.

§ 10

Praxisphase im Ausland (Auslandspraktikum)

- (1) Eine Auslandspraxisphase ist ausdrücklich erwünscht. Während der Auslandspraxisphase sind regelmäßige Kontakte zur FHP sicherzustellen. Die Begleitung und Reflexion orientiert sich an den örtlichen Gegebenheiten und entspricht den inhaltlichen Standards, die in den Modulbeschreibungen festgeschrieben sind.
- (2) Alle Angelegenheiten, die die Auslandspraxisphase betreffen, werden in Kooperation mit dem Auslandsbeauftragten, dem Transferlabor und ggf. dem International Office bearbeitet. Die Vorgaben der Praktikumsordnung gelten entsprechend.
- (3) Die Anerkennung von Praxisstellen im Ausland erfolgt durch das Transferlabor in Kooperation mit der/dem Auslandsbeauftragten.
- (4) Wird die Praxisphase an hochschulfernen Orten abgeleistet gelten die Bestimmungen der Absätze 1 bis 3 entsprechend.

§ 11

Übergangsbestimmung

- (1) Diese Praktikumsordnung gilt für alle Studierenden, die ihr Studium zum Wintersemester 2020/21 oder später aufnehmen.
- (2) Auf schriftlichen Antrag an den Prüfungsausschuss können auch Studierende, die das Studium vor dem Wintersemester 2020/21 aufgenommen haben, ihr Studium nach den Vorschriften dieser Ordnung fortführen.
- (3) Für alle anderen Studierenden des Bachelorstudiengangs Bildung und Erziehung in der Kindheit gilt die jeweils gültige Praktikumsordnung zum Zeitpunkt der Studienaufnahme, längstens jedoch bis zum Ende des Sommersemesters 2024. Auf schriftlichen Antrag kann diese Frist in besonders begründeten Fällen verlängert werden.

§ 12
Inkrafttreten

Diese Praktikumsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Fachhochschule Potsdam in Kraft.

Prof. Dr. Eva Schmitt-Rodermund
Präsidentin der Fachhochschule Potsdam

Potsdam, den 07.07.2020